

Bekanntmachung des Fachdienstes Natur- und Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- LVV-Ökozentrum Werratal/Thüringen GmbH Vachdorf –

Die Firma LVV-Ökozentrum Werratal/Thüringen GmbH Vachdorf, Landstraße 242 in 98617 Vachdorf stellte bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen den Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Rinderhaltungsanlage mit 1.680 Tierplätzen für Rinder i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Biogas mit einer Lagerkapazität von 5 t Biogas, nach Nr. 7.1.5 (V) i. V. m. Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Landstraße 242 in 98617 Vachdorf, Gemarkung Vachdorf, Flur 0, Flurstück 1920/5, 1920/14, 1920/15, 1920/21, 1920/22, 1920/23, 1920/24, 1920/25.

Dabei handelt es sich bei der wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Biogas um ein Vorhaben, für welches nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG wird bekanntgegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass die wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Die Prüfung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet, hier Natura 2000 – Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, vorliegen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Natur- und Immissionsschutz, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zugänglich.

Meiningen, den 25.04.2024